



**Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

# **Reglement über die Haltung von Hunden und die Hundetaxe**

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf:

- Art. 2 des Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.1)
- Art. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11)
- Art. 23 Ziff. 1 Bst. a des Organisations-Reglementes vom 14. Juni 1999
- Art. 9 Polizeigesetz (BSG 551.1)

das folgende Reglement:

## I. Allgemeines

**Art. 1**  
Zweck Dieses Reglement regelt die Meldepflicht, die zu bezahlende Hundetaxe und die Haltung von Hunden.

**Art. 2**  
Vollzug Die Ortspolizeibehörde ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

## II. Organisation

**Art. 3**  
Verzeichnis<sup>1</sup> Über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde führt die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis. Im Verzeichnis werden alle über drei Monate alten Tiere erfasst. Stichtag ist jeweils der 1. August.

<sup>2</sup> Im Verzeichnis werden die Daten gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Hundetaxe (BSG 665.11) erfasst.

**Art. 4**  
Meldepflicht<sup>1</sup> Die Halter meldepflichtiger Hunde haben diese auf Grund der jährlichen Publikation der Ortspolizei zu melden.

<sup>2</sup> Meldepflichtig ist, wer am 1. August einen mindestens drei Monate alten Hund besitzt und diesen bis anhin noch nicht gemeldet hat.

<sup>3</sup> Wer im Verlaufe des Jahres anstelle des bisherigen Hundes einen anderen Hund erwirbt, oder sich von seinem Hund trennt, hat dies der Ortspolizei innert vier Wochen zu melden.

**Art. 5**  
Kontrollmarke<sup>1</sup> Als Ausweis über die ordnungsgemässe Anmeldung des Hundes dient eine unbefristet gültige nummerierte Marke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.

<sup>2</sup> Die Kontrollmarke ist ohne die Zustimmung der Ortspolizei nicht auf andere Hunde übertragbar.

<sup>3</sup> Trennt sich der Besitzer von seinem Hund, ist die Kontrollmarke zusammen mit der gem. Art. 4 Abs. 3 erforderlichen Meldung der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

<sup>4</sup> Beim Verlust der Kontrollmarke, ist bei der Ortspolizeibehörde gegen einen Unkostenbeitrag eine Ersatzmarke zu beziehen.

### III. Hundetaxe

**Art. 6**  
Grundsatz <sup>1</sup> Für jeden über drei Monate alten Hund ist jährlich im August eine Hundetaxe zu bezahlen. Die Höhe der Hundetaxe wird jeweils mit der Steueranlage festgesetzt.

<sup>2</sup> Die ganze Hundetaxe schuldet, wer am 1. August einen mehr als drei Monate alten Hund besitzt oder einen solchen bis zum Jahresende anschafft, sofern er nicht nachweist, dass die Taxe für das laufende Jahr bereits in einer anderen bernischen Gemeinde bezahlt wurde.

<sup>3</sup> Die Hundetaxe wird jeweils im August in Rechnung gestellt.

**Art. 7**  
Ausnahmen <sup>1</sup> Inhaber eines Betriebes für gewerbsmässige Hundezucht oder Hundehandel bezahlen pro Tier eine Hundetaxe. Im Minimum jedoch die fünffache Hundetaxe.

<sup>2</sup> Für Dienst- Rettungs sowie Hunde mit einer Spezialausbildung wird die minimale vorgeschriebene Hundetaxe gemäss Art. 1 vom Gesetz über die Hundetaxe erhoben. Der Nachweis über die Spezialausbildung und der zweckgemässe Einsatz solcher Hunde ist durch den Eigentümer jährlich neu nachzuweisen

<sup>3</sup> Als Spezialausbildung gemäss Art. 7 Abs. 2 gilt, wenn diese durch den Kynologischen Verein anerkannt wird.

**Art. 8**  
Ersatz eines Hundes Stirbt ein Hund, nachdem die Taxe für das laufende Jahr entrichtet wurde, so ist für einen im gleichen Jahr neu angeschafften Hund keine weitere Taxe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 3.

**Art. 9**  
Nachzahlung, Busse Wer die Hundetaxe hinterzieht, hat sie nachzubezahlen und zusätzlich eine Busse im doppelten Betrag der geschuldeten Taxe zu entrichten (Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe BSG 665.1).

### IV. Hundehaltung

**Art. 10**  
Kranke und gefährliche Hunde <sup>1</sup> Wer Hunde hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

<sup>2</sup> Hunde, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, können auf Anordnung des zuständigen Tierarztes

in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde eingeschläft werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert. Bei Hunden, die wegen bössartigen Eigenschaften Personen oder Tiere gefährden oder belästigen, muss der Gefährdung durch geeignete Vorkehrungen entgegengewirkt werden. In extremen Fällen können die Tiere im Einverständnis zwischen dem Tierarzt und der Ortspolizeibehörde eingeschläft werden.

Angriffe

**Art. 11**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

<sup>2</sup> Ein Hund, der einen Menschen oder ein anderes Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen Mitteln davon abzuhalten.

Belästigung

**Art. 12**

<sup>1</sup> Hundehalter, Hundehändler und Inhaber von Hundezwingern oder Hundehöfen haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder anderswie belästigen, noch Gehwege, Fussgängerbereiche, Trottoirs, Grünanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof, in Schulhausanlagen, Kinderspiel- und Sportplätzen und dergleichen besteht Leinenzwang.

<sup>3</sup> Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Tiere Dritter, die auf seinem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und durch die Ortspolizeibehörde in Gewahrsam nehmen zu lassen. Der Eigentümer des Tieres ist ohne Verzug ausfindig zu machen und zu benachrichtigen.

Mitführen / Halten von Hunden in Ladenlokalen

**Art. 13**

<sup>1</sup> Hunde dürfen nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden. Ausgenommen vom Verbot sind Blindenführhunde.

<sup>2</sup> Das Halten von Hunden in Ladenlokalen oder in Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

Haltungsregeln in Lokalen und in der Öffentlichkeit

**Art. 14**

<sup>1</sup> In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastwirtschaftsbetrieben, Geschäftslokalen, Grünanlagen und auf öffentlichen Strassen und Wegen sind Hunde an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> In Restaurationsräumen dürfen Hunde des Besitzers und der Besucher die Gäste und den Betrieb nicht stören. Sie dürfen darin nicht gefüttert werden noch die für die Gäste bestimmten Sitz-

plätze benützen. Der Gastwirt ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

<sup>3</sup> In Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastwirtschaftsbetrieben, Kantinen usw.) dürfen sich keine Hunde aufhalten.

<sup>4</sup> Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

Beaufsichtigung in Wäldern

**Art. 15**

<sup>1</sup> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit dürfen Hunde im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Jagd- und Tierseuchengesetzgebung bleiben vorbehalten.

Herrenlose Hunde

**Art. 16**

Hunde, die streunen, sowie Hunde ohne Kontrollmarke sind von der Ortspolizeibehörde dem Tierschutzverein in Gewahrsam zu geben. Wenn ein Hund innerhalb 2 Monaten nach erfolgter Publikation oder Aufforderung nicht gegen Entschädigung der Fütterungs- und anderweitiger Kosten abgeholt wird, veranlasst die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit dem Tierschutzverein den Verkauf oder die Tötung des Tieres. Ein beim Verkauf verbleibender Erlös wird zuhanden des Eigentümers während 5 Jahren aufbewahrt (vgl. ZGB Art. 720 ff). Wird er in dieser Zeit nicht erhoben, verfällt der Betrag der kantonalen Tierseuchenkasse.

Betreuung, Pflege, Tierschutz

**Art. 17**

<sup>1</sup> Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Tiere ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Er hat ihnen eine saubere und gegen Kälte und Hitze geschützte Unterkunft zu bieten. Ausserdem hat er alle hygienischen Massnahmen zu treffen, um das Tier von Krankheiten, Ungeziefer usw. zu bewahren. Bei Leiden oder Krankheiten ist er zur Pflege und Heilbehandlung verpflichtet (vgl. Art. 59 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995).

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich einen Hund misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Hunde auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft (vgl. Art. 27 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978).

<sup>3</sup> Stachelhalsbänder, Elektroschockgeräte und dergleichen sind verboten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die übrigen Sonderbestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Gewerbsmässige Hundezucht	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Hunde hält oder ein Hundeheim führen will, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung des Zwingers den Anforderungen an die Aufzucht, die Haltung und die Pflege von Hunden entspricht.</p> <p><sup>2</sup> In Wohnzonen und angrenzenden Gebieten ist die gewerbsmässige Hundehaltung verboten (Vergleiche kantonale Bauverordnung).</p>
Verbot für Hundehaltung	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Das Halten von Hunden kann von der Ortspolizeibehörde vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn es mit gesundheitspolizeilichen Übelständen oder mit Tierquälerei verbunden ist, oder wenn es zur wiederholten Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt, oder ein Hundebesitzer wegen Übertretung der geltenden Vorschriften über das Halten von Hunden wiederholt bestraft worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Muss dem Halter eines Hundes das Tier in diesem Sinne abgesprochen werden, so kann die Ortspolizeibehörde den Hund auf Kosten des bisherigen Halters dem Tierschutzverein in Gewahrsam geben.</p>
Entschädigungsansprüche	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Hundehalter und Eigentümer, denen die Abschaffung von Hunden vorgeschrieben oder das Halten von Hunden untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>
Tierhalterhaftung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Für den von einem Hund angerichteten Schaden haftet der Eigentümer.</p>
Transport von Hunden im Auto	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist untersagt, Hunde im Kofferraum von Fahrzeugen zu transportieren. Auf Motor- und Fahrrädern dürfen sie in gut gesicherten Körben mitgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Werden Hunde in Fahrzeugen gelassen, so ist dieses möglichst am Schatten zu parkieren. Auf jeden Fall ist dafür zu sorgen, dass der Hund mit genügend Frischluft und bei längerer Parkdauer mit Wasser versorgt wird.</p>
Hundetoiletten / Robidog-Stationen	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde sorgt für die Errichtung und den Unterhalt von geeigneten Stationen zur Entsorgung der Hinterlassenschaften (wie Robidog-Stationen).</p> <p><sup>2</sup> Versäubert sich ein Tier, so ist der Halter verpflichtet, die verunreinigte Stelle zu reinigen und die Hinterlassenschaft in die dafür vorgesehenen Stationen zu entsorgen.</p>

- Art. 24**
- Beseitigung von Tierkörpern
- <sup>1</sup> Das Inverkehrbringen von Fleisch von Hunden und daraus hergestellten Fleischwaren ist verboten.
- <sup>2</sup> Tote Tierkörper sind auf Kosten des Besitzers der Kadaversammelstelle zur sachgerechten Beseitigung zuzuführen.
- <sup>3</sup> Das Vergraben von Tierkörpern bis zu 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet. Die weiteren Bestimmungen richten sich nach Art. 8 der eidg. Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (SR 916.441.22).

## V. Strafbestimmungen

- Art. 25**
- Widerhandlungen
- Wer gegen dieses Reglement, im speziellen gegen Art. 4, 5, 8 bis 15, 17, 18 und 22 bis 24 verstösst, oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der zuständigen Organe zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons Bern (Gesetz über die Hundetaxe BSG 665.1).

## VI. Rechtsmittel

- Art. 26**
- Rechtsmittelbelehrung
- Gegen Verfügungen der Ortspolizei kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 27**
- Andere Regelungen
- Art. 66 vom Ortspolizeireglement wird hiermit aufgehoben.

- Art. 28**
- Inkrafttreten
- Das Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigungsver-  
merk

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 vom Stimmbürger genehmigt.

Lauterbrunnen, 5. Januar 2004

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

J. Brunner

T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 5. Januar 2004

Die Gemeindeschreiber:

T. Graf

Genehmigung durch den Regierungsrat, gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe.